

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 13. April 1964

6. Stück

8. Gesetz: Dienst- und Besoldungsrecht der Kindergärtnerinnen des Landes (der Stadt) Wien (Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz).

8.

Gesetz vom 31. Jänner 1964, womit das Dienst- und Besoldungsrecht der Kindergärtnerinnen des Landes (der Stadt) Wien geregelt wird (Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land (zur Stadt) Wien stehenden Kindergärtnerinnen werden mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1964 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Beilage A der Beilage 1 zum Gesetz, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 34/1951, in der geltenden Fassung) unterstellt. Mit dem gleichen Zeitpunkt gelten im Dienst des Landes (der Stadt) Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten als gemäß § 16 a Abs. 1 lit. a und § 16 b Abs. 1 lit. a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angerechnet. Sonstige bereits angerechnete Zeiten gelten als auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien und der hierauf ergangenen Verordnungen angerechnet.

Abschnitt II

Kindergärtnerinnen, die am 31. Jänner 1964 einen gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 mit Verwendungsgruppe L 3 bewerteten Dienstposten innehaben, werden auf einen gemäß den Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien mit Verwendungsgruppe L b bewerteten Dienstposten übergeleitet.

Die bezugsrechtliche Stellung richtet sich nach der am 31. Jänner 1964 innegehabten Gehaltsstufe; die weitere Vorrückung gemäß § 8 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien richtet sich nach dem am 31. Jänner 1964 maßgeblichen Tag gemäß § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Zulagen im Aus-

maß von Stufendifferenzen sind entsprechend zu berücksichtigen. Solche Stufendifferenzen zählen auf die im § 12 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführte Zeit.

Abschnitt III

Ein am 31. Jänner 1964 bestandenes definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gilt als definitives Dienstverhältnis im Sinne des § 17 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien. Ein am 31. Jänner 1964 bestandenes provisorisches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wird unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes I frühestens mit 1. Jänner 1965 definitiv im Sinne des § 17 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes I findet § 26 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bis 31. Juli 1964 weiterhin Anwendung.

Abschnitt IV

Personen, die Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bisher für die Kindergärtnerinnen geltenden Bestimmungen bezogen haben, erhalten ab 1. Februar 1964 jene pensionsrechtliche Stellung, die sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte I und II ergibt; auf diese Personen finden die Bestimmungen des § 3 zweiter Satz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien und die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß Anwendung. Soweit bisher Dienstzulagen (Zulagen) in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen waren, richten sich Anspruch und Ausmaß der Dienstzulagen (Zulagen) nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien. Die Einreihung in eine der Zulagengruppen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung.

Abschnitt V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1964 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Ertl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Seidhischen Hauptkasse, I., Raehaus, Siede 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.